Satzung der Burghexen Schwandorf e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Burghexen Schwandorf“ und hat den Sitz in Schwandorf.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit der Nummer VR450799 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, in Schwandorf die volkstümliche und ortsübliche Fasnachtsbräuche gemeinsam mit dem Narrenverein Schwandorf zu pflegen und dies der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, nahe zu bringen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Sämtliche Einnahmen des Vereins und alle an ihn geleisteten Spenden sind zur Erfüllung des Satzungszweckes zu verwenden.
Politische, kommerzielle, rassistiche und religiöse Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Hästrägern), passiven Mitgliedern und fördernden Mitglieder.
Mitglied des Vereins kann jeder sein, der gewillt ist, die Satzung des Vereins zu beachten und zu befolgen. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, passive und fördernde Mitglieder können auch Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
Entsprechend der Entstehung der Burghexen (Ursprung aus der KLJB), erklärt sich das besondere Interesse des Vereins an jungen Mitgliedern im Alter ab 16 Jahren (hier nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) und jungen Erwachsenen. Eine Mitgliedschaft der jungen Mitglieder ab 16 Jahren ist gebunden an die Mitgliedschaft in der KLJB Schwandorf.
Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt des schriftlichen Beitritts gegenüber dem Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Eintritt seine genaue Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend, insbesondere hinsichtlich der Belange und des Ansehens des Vereins verhalten hat, oder wenn es gegen die Vereinssatzung, die Häsordnung oder die Narrenordnung verstoßen hat.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Generalversammlung. Die Organe und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§5 Vorstandschaft

Der Hexenrat (Vorstand) besteht aus 6 Positionen

1. Vorstand (Hexenmeister)
2. Vorstand
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Häswart (bis zu 2 Personen)
6. Beisitzer (bis zu 2 Personen)

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
Der Vorstand leitet den Verein; er hat sich hierbei an die Vereinssatzung und an die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandschaft zu halten.
Der 2. Vorstand hat den 1. Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.
Der Kassierer hat die Aufgabe die festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß in einem Kassenbuch zu verbuchen. Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, kann der 1. Vorstand zusammen mit dem Kassierer bis zu einer Höhe von 250 Euro vornehmen. Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, sind von der Vorstandschaft zu beschließen.
Der Schriftführer führt über die Beschlüsse der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung, sowie dem Narrengeschehen Protokoll.
Die Vorstandschaft hat bestimmte Funktionen auszuüben, die in der Vorstandschaft beraten und übertragen werden.
Der 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand beruft in Absprache der Vorstandschaft die Sitzung sowie die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung ein.
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§6 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Der 1. Vorstand und der Kassierer werden versetzt mit dem 2. Vorstand und dem Schriftführer gewählt.

§7 Generalversammlung

Alljährlich findet am Freitag nach dem 11.11. eine Generalversammlung statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Vorstandschaft es für notwendig erachtet oder wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.
Die Einberufung zur Generalversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch ortsübliche Bekanntgabe, mindestens eine Woche vorher unter der Angabe der Tagesordnung.
Die Tagesordnung der Generalversammlung hat zu enthalten:
Bericht des 1. Vorstands
Bericht des Schriftführers
Bericht des Kassierers
Bericht des Kassenprüfers
Entlastung der Vorstandschaft
Wahlen
Wünsche und Anträge

Sonstige Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens einen Tag vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingegangen sind.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Die als Kassenprüfer zu wählende Vereinsmitglieder dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Sie haben die Aufgabe, jeweils vor der Generalversammlung die Prüfung des Kassenbuchs zurück bis zur letzten Kassenprüfung vorzunehmen und in der Generalversammlung zu berichten.
Wahlen werden, soweit mehrere Wahlvorschläge vorliegen, oder auf Antrag geheim durchgeführt.
Die Änderung der Häs,- Masken- und Narrenordnung, sowie der Antrag zur Neuaufnahme muss mit 2/3 Mehrheit von der Generalversammlung entschieden werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Erhebung der Beiträge erfolgt jährlich.

§9 Kosten und Tragen des Narrenhäses

Jedes aktive Mitglied trägt die Kosten für sein Häs und Zubehör selbst.
Jeder Hästräger, der an Narrentreffen und Umzügen, an denen der Verein mitwirkt, teilnimmt, hat das komplette Narrenhäs zu tragen.
Im Übrigen gilt für Hästräger die besondere Narren- und Häsordnung.

§10 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden nur durch den Beschluss der Vorstandschaft vorgenommen und verliehen.

§11 Zweckbindung des Vermögens

Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Erträge aus Veranstaltungen, Zahlungen und Leistungen des Vereins, Spenden usw.) sind für den genannten gemeinnützigen Zweck gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diesen Zweck zu verwenden. Über die Verwendung ist Rechnung zu legen. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Auslagenersatz begünstigt werden.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhausen ob Eck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Gemeindeteil Schwandorf zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.